

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) der Gemeinde Adelsried (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Vom 27.06.2011

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(5) Die Gebühren werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner erteilen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto. Die Überweisung auf ein Konto der Gemeinde oder die Bareinzahlung bei der Gemeindekasse kann zugelassen werden, solange die fälligen Beträge pünktlich eingehen.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 des richtet sich nach der Dauer des Besuchs (Buchungszeiten) der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten).

### **§ 5 Gebührensätze**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Besuchszeit in der Kinderkrippe bis zu

a) 3,0 Stunden pro Tag bzw. 15,0 Stunden pro Woche	73,50 Euro,
b) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche	91,50 Euro,
c) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche	113,00 Euro,
d) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche	123,50 Euro,
e) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche	133,00 Euro,
f) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche	142,50 Euro,
g) 9,0 Stunden pro tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche	151,50 Euro;
2. Besuchszeit im Kindergarten bis zu

a) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche	64,00 Euro,
b) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche	71,50 Euro,
c) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche	76,00 Euro,
d) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche	83,00 Euro,
e) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche	90,50 Euro,
f) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche	98,00 Euro.

(2) Für die Eingewöhnungszeit in der Kinderkrippe nach §10 Abs. 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Adelsried (Kindertageseinrichtungssatzung) beträgt die Gebühr 73,50 Euro. Die tatsächliche Besuchszeit der Kinderkrippe ist dabei unerheblich.

(3) Pro Teilnahme am Mittagessen werden in der Kinderkrippe 2,00 Euro und im Kindergarten 2,60 Euro fällig. In der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht, wenn eine Besuchszeit bis 12.00 Uhr, im Kindergarten, wenn eine Besuchszeit über 14.00 Uhr hinaus gebucht ist. Ohne Vorliegen solcher Buchungszeiten können Geschwisterkinder darüber hinaus am Mittagessen teilnehmen, wenn die Teilnahme eines Kindes verpflichtend ist. Die Gemeinde kann monatliche Vorauszahlungen für die Teilnahme am Mittagessen verlangen, welche zum Ende des Kindergartenjahres oder bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung entsprechend abgerechnet werden.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung**

Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung der Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabeordnung). Dem Antrag sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen und das Vermögen der Personensorgeberechtigten und der Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, bei zu legen.

#### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind beim Besuch bis zu 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche um 6,00 Euro und beim Besuch bis zu 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 pro Woche um 10,00 Euro ermäßigt. Jedes weitere Kind wird von der Gebühr befreit.

### **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die *Kindergartengebührensatzung vom 26.02.2007* mit der dazu ergangenen *1. Änderungssatzung vom 02.10.2007* und der *2. Änderungssatzung vom 22.06.2009* außer Kraft.

Adelsried, den 27.06.2011  
Erna Stegherr-Haußmann,  
1. Bürgermeisterin